



Kundmachung

GZ: B-2021-1188-00043/0001
Datum: 31.08.2021

Kontaktdaten

SB/Abt: Roswitha Krill
Tel: 03143 / 222912
Mail: roswitha@ligist.gv.at

Gegenstand: Um- und Umnutzung der bestehenden Gaststätte in eine Wohnung im Erdgeschoß, Errichtung einer überdachten Terrasse inklusive eines äußeren Zugangs
Maud Manceau, 8563 Ligist
Jean-Philippe Bernard Francois Manceau, 8563 Ligist

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **30.08.2021**, eingelangt am **30.08.2021**, hat/haben **Maud Manceau, 8563 Ligist und Jean-Philippe Bernard Francois Manceau, 8563 Ligist**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die **Um- und Umnutzung der bestehenden Gaststätte in eine Wohnung im Erdgeschoß, Errichtung einer überdachten Terrasse inklusive eines äußeren Zugangs** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück **GST .51 aus EZ 63312/00017 in KG Grabenwarth** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Dienstag, den 28.09.2021, um ca. 07:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** in **Grabenwarth 13, 8563 Ligist** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. Johann Nestler

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, umbindende

Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Ligist zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister

Johann Nestler